

# Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

**Bezugspreis:**  
Preis ins Haus durch Kurträger  
Mk. 1.20 vierteljährlich.  
Preis ins Haus durch die Post  
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen  
illustrierten Sonntagsbeilage.



Verlag und Druck:  
**Günz & Eule, Naunhof.**  
Redaktion:  
**Robert Günz, Naunhof.**

**Werbungskosten:**  
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 12 Pfg. die fünfspaltige Zeile, an erster Stelle und für Rubrikzettel 15 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluss der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 13.

Mittwoch den 31. Januar 1912.

23. Jahrgang.

## Amtliches

### Milzbrandverdächtiges Rindvieh.

Die Königlich Amtshauptmannschaft Grimma hat wahrzunehmen gehabt, daß bei krankem oder milzbrandverdächtigem Rindvieh nicht immer die Vorschriften der Verordnungen vom 27. November 1907 und 5. August 1909 befolgt werden. Beide Verordnungen werden hiermit veröffentlicht.

Naunhof, am 29. Januar 1912.

### Der Bürgermeister.

930 II V. Dresden, am 27. November 1907.

Nach § 31 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 410) ist die Schlachtung — d. h. die Tötung mit Blutentziehung — von milzbrandverdächtigen Tieren verboten. Dem entspricht es, daß solche Tiere vom Fleischbeschauer auf Grund der Lebendschau von der Schlachtung zurückgewiesen werden, wie sie ja auch nach § 1, 1a des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehvericherung vom 25. April 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74) von dieser Versicherung ausgeschlossen sind.

Nun kommt, wenn auch nicht häufig, so doch zuweilen der Fall vor, daß die Annahme des Milzbrandverdächtigen irrig war, sondern das Tier an einer Krankheit leidet, die, wenn sie richtig erkannt worden wäre, weder zur Zurückweisung von der Schlachtung noch zum Ausschluß von der Versicherung geführt hätte.

Tötet nun der Besitzer das Tier nicht wegen des ausgesprochenen Milzbrandverdächtigen, sondern es stirbt an der Folge seiner wirklichen Krankheit, so kann der Besitzer keine Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1886, § 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 63) erhalten und zwar erleidet er diesen Schaden nur infolge der irrigen Erkenntnis des Fleischbeschauers, da er andernfalls das Tier ganz oder teilweise als Schlachtopfer hätte verwerten können.

Daß diesem Mißstände abgeholfen werde, ist umso mehr erwünscht, als er gerade den gewissenhaftesten Viehbesitzer trifft, der weniger Gewissensbisse aber zu dem Versuche veranlaßt, dem Uebel, das bei der gewissen Schwierigkeit der Erkenntnis des Milzbrandes jeden treffen kann, durch Nachschlachtung des ihm milzbrandverdächtigen Tieres zu entgehen.

Da hiermit erhebliche veterinärpolizeiliche Bedenken verbunden sind, es auch überhaupt im Interesse der Seuchenverhütung liegt, daß milzbrandverdächtige Tiere getötet werden, so will das Ministerium des Innern verständigweise hiermit anordnen, daß in allen Fällen, in denen milzbrandverdächtige Tiere zur Schlachtung gebracht werden, den Besitzern unter Hinweis auf die vorerwähnten möglichen Folgen durch den wissenschaftlichen Fleischbeschauer empfohlen werde, das Tier alsbald töten zu lassen. Eine ausdrückliche Anordnung der Tötung darf jedoch nicht erfolgen, da sie das Reichsviehseuchengesetz für Milzbrand nicht vorsieht.

Ist in solchen Fällen die Tötung wegen eines von einem Tierarzt nach gewissenhafter Ueberzeugung ausgesprochenen Milzbrandverdächtigen erfolgt, so wird das Ministerium des Innern, solange diese Anordnung besteht, die Gewährung von Entschädigung gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. März 1886 auch für solche Fälle anweisen, in denen sich der Milzbrandverdacht nicht bestätigt hat.

### Ministerium des Innern.

Für den Minister: Metz.

4455 II V. Dresden, den 5. August 1909.

Bei Handhabung der Verordnung vom 27. November 1907, 930 II V, über die Entschädigung von Milzbrandverdächtigen hat sich ergeben, daß es nicht immer möglich ist, den wissenschaftlichen Fleischbeschauer rechtzeitig zu erlangen. Um diesem Uebelstande Rechnung zu tragen, da die Nachschlachtung milzbrandverdächtiger Rinder unbedingt vermieden werden muß, wird hiermit mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1909 an weiter verordnet, daß es ausnahmsweise, wenn dringende Gefahr besteht, daß das Tier vor Ankunft des wissenschaftlichen Fleischbeschauers verende, auch genügen soll, wenn der zuständige Veterinärbeamte gemeinschaftlich mit einem zur Abschätzung von Tierseuchenschäden gewählten Tierbesitzer (§ 7 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 13) — oder mit einem Mitglied des Ortsschlachtungs- und Schlachtviehvericherungsausschusses (§ 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1898) in Verbindung mit § 10 der Ausführungsverordnung hierzu vom 2. November 1906 — Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt S. 74 und 364 v. J. 1906) — dem Besitzer die Tötung des verdächtigen Rindes empfiehlt — vorausgesetzt, daß der Besizer nach gewissenhafter Untersuchung des Tieres die Ueberzeugung gewinnt, daß Milzbrandverdacht vorliegt.

Hierzu wird folgendes bestimmt:  
1. Bei der Untersuchung des Rindes hat der Veterinär- oder Fleischbeschauer die in den Bundesratsbestimmungen C zur Ausführung des Reichs-Fleischbeschaugesetzes, zweiten Abschnitt unter Nr. 1 Absatz 1 aufgeführten Kennzeichen des Milzbrandes am lebenden Rinde sorgfältig zu berücksichtigen und innere Körperwärme festzustellen.

2. Ueber den aufgenommenen Befund haben der Tierarzt oder der Veterinär- oder Fleischbeschauer dem Besitzer des milzbrandverdächtigen Tieres eine Bescheinigung auszustellen, die dem Bezirks-Tierarzt vorzulegen ist.

3. Die Tötung hat ohne Blutergießen, am besten durch Kopfschlag mit einer Art zu erfolgen. Für geschlachtete Rinder wird keine Entschädigung gewährt.

4. Wurde das Rind nicht, was vorzuziehen, schon außerhalb des Stalles getötet, so ist es alsbald aus dem Stalle zu schaffen und bis zur Ankunft des Bezirks-Tierarztes so zu verwahren, daß Unflucht weder Menschen noch Tiere zu ihm gelangen können.

5. Von jeder Tötung eines Rindes ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erlassen.

6. Die Namen der zuzulehrenden Tierbesitzer sind in jeder Gemeinde durch Aushang zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

7. Dem Veterinär- oder Fleischbeschauer kommt als Vergütung für seine Tätigkeit die in § 38 unter 1b Ziffer 1 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75) festgesetzte Beschauggebühr zu. Die gleiche Vergütung kann der zugezogene Viehbesitzer beanspruchen. Beide Vergütungen, wie auch die des Tierarztes, hat der Besitzer des milzbrandverdächtigen Tieres zu tragen.

Die Rindviehbesitzer sind von dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen, die Veterinär- oder Fleischbeschauer durch die Bezirks-Tierärzte eingehend darüber zu unterweisen.

Im Anschlusse hieran werden die Bezirks-Tierärzte in Ergänzung des § 12 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197) hierdurch angewiesen, von jetzt an ausnahmslos in jedem Falle von Milzbrand, dem in dieser Beziehung aber der Rauschbrand nicht gleich zu behandeln ist, die vorzunehmenden Entseuchungsarbeiten nachzuprüfen.

### Ministerium des Innern.

Für den Minister: Metz.

## Stangen- und Brennholz- Auktion.

auf Pomßen-Belgershainer Forstrevier.

Es sollen unter den üblichen Bedingungen versteigert werden, jedesmal von vormittags 9 1/2 Uhr ab:

### I. Montag den 5. Februar er. im Gasthose zu Pomßen (Bezold):

730 Ft. Stangen 6,8 cm, 1820 Ft. Stangen 9 cm, 725 Ft. Stangen 10 cm Unterstärke, aus den Abteilungen 44 (Oberbirken), 48-53 (Curlswald), 24 Km. Na. Scheite, 159 Km. Na. Kollen, ca. 400 Km. Na. Keste aus den Abteilungen 24, 26, 27, 28, 29 (Hark), 32, 37, 39 (Fuchsischer).

### II. Mittwoch, den 7. Februar er. im Gasthose zu Belgershain:

141 Km. Na. Kollen und ca. 900 Km. Na. Keste aus den Abteilungen 45, 47 (Oberbirken).

### III. Donnerstag, 8. Februar er. im Gasthose zu Klinga:

1 Km. Na. Scheite, 25 Km. Na. Kollen, 257 Km. Na. Keste aus den Abteilungen 48, 43 (Curlswald).

Fürstl. Forstverwaltung Pomßen-Belgershain.

## Deutscher Wehrverein.

(Von unserem Berliner CB.-Mitarbeiter.)

Berlin, 29. Januar.

Der temperamentvolle General Reim fühlt sich nur dann wohl, wenn er irgendeine großartige Agitation nationaler Art leitet. Als er noch als aktiver Major 1893 dem Kaiser Grafen v. Caprivi zugeteilt war, legte er die ersten Proben seiner agitatorischen Begabung ab und schrieb eine Broschüre nach der anderen, ein Flugblatt nach dem anderen, die dann in Hunderttausenden von Exemplaren ins Land gingen, um für die neue Militärvorlage Stimmung zu machen. Nach seiner Verabschiedung wandte sich der feurige alte Offizier mit seinen Interessen der Wasserfante zu und agitierte mit großartigem Eifer für den Flottenverein, um späterhin bei dem bekannten „Kraich“ von der leitenden Stelle wieder zurückzutreten. Die Zwischenpause benutzte er dazu, um eine Art Verband der Verbände zu organisieren, eine Zentrale aller spezifisch „nationalen“ Vereine, aber diese Sache ist anscheinend wieder eingeschlafen. Und nun hat er mit feiner ganzen ungestümen Verblichkeit sich wieder eine neue Bewegung geschaffen, nämlich die für eine Verklärung unserer Landwehres, und dafür ist jetzt der Wehrverein begründet worden, nachdem vor etwa 1000 Eingeladenen außer Reim auch noch Generalleutnant v. D. Wismann und Dr. Sevin die begeistertsten einleitenden Reden gehalten hatten.

Etwas 4000 Anmeldungen zu diesem Verein, der einen Mindestbeitrag von nur einer Mark jährlich erhebt, sollen aus dem Reiche bereits vorliegen, und der Zweck der neuen Gemeinschaft ist natürlich der, für eine schnelle und erhebliche Erweiterung unserer Landwehreskräfte zu agitieren. Dieses Programm kommt einem zunächst befremdend vor; man war es bisher gewohnt, die Regierung als die Fordernde und das Volk als das ägernde Bewilligende zu sehen, nicht umgekehrt, und man nimmt es als selbstverständlich an, daß der Wehrverein nur dadurch werden existieren können, daß er die Regierungsforderungen stets übertrumpfe. Aber die Agitation ist blutdürstig, verflucht Generalmajor a. D. Reim, denn während über die Flotte — beiläufig bemerkt, ist das wohl eine Uebertreibung — bereits jeder Hühnerjunge Bescheid wisse, herrsche über das Landwehres in den weitesten Kreisen die bedauerlichste Unkenntnis. Beispielsweise wisse kaum jemand, daß Frankreich im Kriegsfalle eine Viertelmillion Soldaten mehr als wir auf die Beine bringe, der Zweifelhafte 2 1/2 Millionen mehr als der Dreifache. Die allgemeine Beschränkung werde aber bei uns nicht mehr genaugend durchgeführt, und daher sei der Warnruf in erster Stunde jetzt am Platze.

Ursprünglich wollte Reim seinem Temperament so weit die Zügel schlingen lassen, sofort kategorisch zu verlangen, daß die abgelehnte Erbschaftsteuer wieder eingebracht und mit auf das Programm des Wehrvereins gesetzt wurde. Dann wäre natürlich der Bezug von rechts, der bisher der stärkste zu sein scheint, unterbunden gewesen, denn man hätte sich in die Vorgänge der Parteipolitik verlaufen. Streng sachlich behandelte der zweite Redner Generalleutnant Wismann sein Thema und ählte allerlei notwendige Forderungen zum Ausbau unserer Wehrmacht auf, die, soviel wir wissen, zum größten Teil bereits in der im Mai zu erwartenden Militärvorlage gestellt werden. Auch ein Politiker, der nationalliberale Abgeordnete Professor Baasche, gehört übrigens zu den Mitbegründern und ist in den Vorstand gewählt worden. Am Gründungstage schien es den Verantwortlichen sehr darauf anzukommen, den Eindruck zu vermeiden, als handele es sich um eine Konkurrenz für den Flottenverein; man werde im Gegenteil in bester Kameradschaft arbeiten. Wir zweifeln nicht daran, daß bei der eminenten agitatorischen Begabung General Reims und bei den guten Absichten der leitenden Herren hier ein sehr großer Verein im Werden ist, mit dem die Öffentlichkeit sich noch viel wird befassen müssen.

## Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Vielfach ist die Rede davon gewesen, daß die Durchführung des Schiffahrtsabgabengesetzes auf den Stromgebieten Deutschlands erst erfolgen könne, wenn die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn und den Niederlanden, die noch nicht begonnen haben, erfolgreich abgeschlossen wären. Demgegenüber ist zu betonen, daß es nicht nur möglich, sondern notwendig sei, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf diejenigen Stromgebiete vorher Anwendung finden, an die nur deutsche Bundesstaaten grenzen. Zur Inangriffnahme von Stromregulierungsarbeiten sei nun die Bildung der Stromverbände nach den Bestimmungen des Gesetzes notwendig. Es werde daher zunächst eine solche erfolgen, da die Durchführung der Stromverbesserungen im Rahmen des Gesetzes Sache der Bundesstaaten sei. Für Preußen dürfe in erster Linie die Regulierung der Oder und der Weser in Frage kommen, für die umfangreiche Pläne ausgearbeitet sind, deren Durchführung auf die Verabschiedung des Schiff-

Stallformien, hätte beimabe...  
des Jahres...  
m hab' ich...  
Heimlich...  
Bettler...  
gründlich...  
schichte...  
regnet...  
185,20